

II_ZR_136/63

Verkündet
am 5. Oktober 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2105 016

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Obsthändlers Erwin W [REDACTED] in T [REDACTED],
Kreis K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] Allgemeine Versicherungs Aktiengesellschaft in
L [REDACTED], T [REDACTED] Allee [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Vorstand: Dr. Werner P [REDACTED], Dr. Ernst K [REDACTED], Dr. Erich
C [REDACTED], Dr. Heinrich L [REDACTED] und Dr. Erich F [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe mit dem Sitz in Freiburg
vom 11. April 1963 wird auf Kosten des Klägers zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der damals 33 Jahre alte Kläger, der seit 1947 den Führerschein besitzt, hat mit seinem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Ford-Kombi-Wagen am 12. Oktober 1959 in Schwaningen bei Dunkelheit einen schweren Verkehrsunfall dadurch verursacht, daß er mit überhöhter Geschwindigkeit in die Ortschaft hineinfuhr und dabei eine Gruppe von Feuerwehrleuten, die sich für eine Übung versammelt hatten, erfaßte. Drei Feuerwehrmänner wurden getötet, ein weiterer verletzt. Der Kläger blieb unverletzt. Er setzte seine Fahrt mit dem beschädigten Fahrzeug fort, obwohl er erkannt hatte, daß er einen schweren Unfall verursacht hatte. Einen ihn verfolgenden Motorradfahrer suchte er abzuschütteln, indem er auf einen Feldweg abbog. Erst nach etwa zwei Stunden konnte er in dem etwa 15 km vom Unfallort entfernten Fützen von der Polizei gestellt und festgenommen werden. Der Kläger ist u.a. wegen Verkehrsunfallflucht bestraft worden.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Haftpflichtversicherungsschutz begehrt. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, der Kläger habe seine Aufklärungspflicht vorsätzlich verletzt, indem er von der Unfallstelle fortgefahren sei. Der Kläger hat behauptet, in einem Zustand völliger Kopflösigkeit und Bewußtseinsstörung, aber auch aus Furcht vor Strafe und aus Angst, am Unfallort gelyncht zu werden, weitergefahren zu sein. Die Versagung des Versicherungsschutzes sei für ihn existenzvernichtend und deshalb treuwidrig.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 7 AKB) durch den Kläger einwandfrei festgestellt. Aus dieser Pflicht folgt insbesondere eine Wart- und Duldungspflicht, um an der Unfallstelle die bestmögliche alsbaldige Aufklärung des Unfallhergangs zu sichern. Die Revision vermag keine Gesichtspunkte anzuführen, die Anlaß geben könnten, von dieser Auffassung abzugehen. Ob auch ohne das Verbleiben am Unfallort die Aufklärung des Unfalls möglich gewesen ist, hat für die objektive Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 7 AKB keine Bedeutung. Zudem hat das Berufungsgericht zutreffend darauf verwiesen, daß die zuverlässige Feststellung des Blutalkohols durch das Weiterfahren erschwert worden ist, weil die Blutprobe erst mehrere Stunden nach dem Unfall genommen werden konnte.

Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum und Verfahrensverstoß nicht den Beweis für geführt erachtet, der Kläger habe, als er sich von der Unfallstelle entfernte, nicht vorsätzlich gegen § 7 AKB verstoßen. Die in dieser Richtung erhobenen Rügen der Revision sind unbegründet.

Das Berufungsgericht brauchte sich nicht mit der erstmals in der Klage aufgestellten Behauptung des Klägers zu befassen, er sei geflüchtet, weil er gefürchtet habe, gelyncht zu werden. Mit dieser Behauptung steht seine Angabe in Widerspruch, er sei ohne jede Überlegung, "kopflös" unter Schockeinwirkung weitergefahren. Wer Angst vor Mißhandlung hat und deshalb nicht am Unfallort bleiben will, fährt zudem zur Polizei oder ruft sie an, damit sie ihm Schutz gewährt.

Ohne Verstoß gegen § 286 ZPO konnte auch das Berufungsgericht das amtsärztliche Gutachten des Medizinalrats



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Dr. Heid für ausreichend erachten. Für eine besondere psychiatrische Begutachtung bestand nach dem Befund von Dr. Heid kein Anlaß. Er hat den Kläger mehrfach eingehend, und zwar auch am Unfalltage gegen 23 Uhr, untersucht. Weder hierbei noch sonst in der Beweisaufnahme des Straf- und des Zivilprozesses sind Umstände hervorgetreten, die auf eine durch Schockwirkung eingetretene Unzurechnungsfähigkeit des Klägers hindeuten. Vielmehr sprachen eine ganze Reihe von Umständen für ein überlegtes Verhalten des Klägers, der erst nach etwa zwei Stunden Fluchtfahrt festgenommen werden konnte, wobei ebenfalls keinerlei Schockwirkungen bemerkbar wurden, wie das Berufungsgericht feststellt. Wenn der Kläger, worauf die Revision hinweist, unvernünftig handelte, so mag der Alkoholgenuß dabei eine Rolle spielen (mindestens 1 ‰ Blutalkohol), jedenfalls ist der Kläger nicht sinnlos vorgegangen, sondern hat den in seiner Lenkung erheblich beeinträchtigten Wagen, bei dem die Windschutzscheibe gesplittert und nur noch ein Scheinwerfer in Ordnung war, auf Feldwegen und durch Ortschaften gesteuert, nach dem er einem Motorradfahrer durch Abbiegen zu entkommen versucht hatte.

Mit Recht hat auch das Berufungsgericht das Bewußtsein der Verletzung einer versicherungsrechtlichen Obliegenheit für nicht widerlegt erachtet. Der Kläger ist langjähriger Kraftfahrer, der mehrfach Schäden herbeigeführt und auch mehrere Jahre beruflich einen Lastkraftwagen gefahren hat.

Durch § 6 Abs. 3 VVG, § 7 Abs. 5 AKB ist klargestellt, daß es bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung nicht darauf ankommt, ob sie Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls oder auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Es ist auch keine

Erörterung nötig, ob in besonders liegenden Ausnahmefällen die Berufung des Versicherers auf seine Leistungsfreiheit als unzulässige Rechtsausübung oder Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen könnte. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß hier nach dem Verhalten des Klägers kein Anlaß besteht, die gesetzliche Folge der vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung nicht eintreten zu lassen. Auch eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers durch die Haftpflichtansprüche hat das Berufungsgericht ohne die von der Revision gerügte Verletzung des § 286 ZPO nicht festzustellen vermocht, so daß nicht zu erörtern ist, ob dieser Gesichtspunkt überhaupt für die Anwendung des § 242 BGB gegenüber § 6 VVG von Bedeutung sein könnte.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels hat der Kläger nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer Dr. Kuhn, Dr. Nörr Liesecke Dr. Bukow